

Stromliefervertrag/Auftrag zur Strombelieferung

Anschrift des Kunden (Auftraggeber/Rechnungsanschrift)

Name, Vorname _____

Zählernummer (siehe letzte Rechnung) _____

Straße, Hausnummer _____

Zählpunktbezeichnung (siehe letzte Rechnung)/Marktallokations-ID _____

PLZ _____ Ort _____

Ich bin neu eingezogen
Datum (TT:MM:JJ) _____

E-Mail-Adresse _____

Angaben zur derzeitigen Stromversorgung (nur notwendig, wenn bestehender Stromliefervertrag von EW Eichsfeldgas gekündigt werden soll)

Telefon/Vorwahl _____ Rufnummer _____

derzeitiger Stromlieferant _____

Verbrauchsstelle (falls abweichend von vorgenannter Anschrift)

Name, Vorname _____

derzeitige Kundennummer _____ derzeitiger Jahresverbrauch in kWh _____

Straße, Hausnummer _____

Stromlieferung bereits gekündigt zum: _____
Kündigung bitte beilegen!

PLZ _____ Ort _____

Ich betreibe ein BHKW oder eine Photovoltaik-Anlage
installierte Leistung in kW _____

1) Preis- und Lieferbedingungen

Ich möchte als Kunde der EW Eichsfeldgas GmbH Strom nach folgendem Sondervertrag zu den aufgeführten Preis- und Lieferbedingungen im Netzgebiet der Stadtwerke Leinefelde GmbH beziehen:

Produktname	Arbeitspreis		Mess- bzw. Grundpreis	
	Nettopreis	Bruttopreis	Nettopreis	Bruttopreis
ew.Strom.Maxi	24,30 Cent/kWh	28,9170 Cent/kWh	6,50 Euro/Monat	7,7350 Euro/Monat

Der ew.Strom.Maxi hat eine Erstlaufzeit von einem Jahr, gerechnet ab dem ersten des Monats in dem der Vertrag in Kraft tritt. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mindestens einen Monat vor Ende der Laufzeit in Textform gekündigt wird. Es gelten die nachfolgend abgedruckten Vertragsbedingungen.

2) SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die EW Eichsfeldgas GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der EW Eichsfeldgas GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name des Kontoinhabers _____

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer _____

Kreditinstitut (Name und BIC) _____

IBAN des Kontoinhabers _____

Die Mandatsreferenz und Gläubiger-ID werden separat mitgeteilt.

X
Datum, Ort, Unterschrift

3) Auftragserteilung/Vollmacht und Widerrufsbelehrung

Mit meiner Unterschrift beauftrage ich die EW Eichsfeldgas GmbH zur Lieferung von Strom nach dem oben gewählten Produkt an die oben bezeichnete Abnahmestelle. Der Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Bestätigung durch die EW Eichsfeldgas GmbH zu Stande und ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern über die Strombelieferung der oben bezeichneten Abnahmestelle. Die EW Eichsfeldgas GmbH bestätigt den Auftragseingang unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen. Die Belieferung beginnt zu dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum. Gleichzeitig bevollmächtige ich die EW Eichsfeldgas GmbH, den - falls vorhanden - für die genannte Abnahmestelle derzeit noch bestehenden Stromliefervertrag zu kündigen und soweit erforderlich mit dem örtlichen Netzbetreiber einen Netznutzungsvertrag abzuschließen. Die nachfolgend abgedruckten Stromlieferbedingungen und die Bedingungen der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) sind Bestandteil dieses Vertrages. Ich bestätige mit meiner Unterschrift deren Erhalt.
Nachstehende Widerrufsbelehrung habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

X
Ort, Datum

X
Unterschrift des Auftraggebers

Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ab dem Tag des Vertragsschlusses ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie die EW Eichsfeldgas GmbH mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür die unten stehende Muster-Widerrufserklärung verwenden, die jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden. Der Widerruf ist zu richten an:

EW Eichsfeldgas GmbH, Worbis, Hausener Weg 32, 37339 Leinefelde-Worbis, Tel.: 036074 384-0, Fax: 036074 384-66, E-Mail: eichsfeldgas@ew-netz.de

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufserklärung

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann können Sie diese Muster-Widerrufserklärung verwenden und an oben stehende Adresse senden).

Hiermit widerrufe(n) ich/wir(*) den von mir/uns(*) am abgeschlossenen Stromliefervertrag für die Verbrauchsstelle in:

Name und Anschrift des/der Verbraucher(s):

Datum: Unterschrift (nur bei Mitteilung auf Papier): (*) Unzutreffendes streichen

Ende der Widerrufsbelehrung.

Stromlieferbedingungen

1. Zustandekommen des Vertrages, Vertragslaufzeit, Kündigung:

- 1.1 Der Vertrag kommt mit der Bestätigung durch die EW Eichsfeldgas GmbH zu Stande. Die EW Eichsfeldgas GmbH bestätigt den Auftragsseingang unverzüglich in Textform, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen. Die Belieferung beginnt zu dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum, es sei denn ein Lieferantenwechselprozess ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Bei der Bestimmung des Lieferbeginns trägt die EW Eichsfeldgas GmbH den gesetzlichen Vorgaben bei der Abwicklung des Lieferantenwechsels Rechnung. Der Lieferbeginn erfolgt in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Auftragsseingang bei der EW Eichsfeldgas GmbH.
- 1.2 Der ew.Strom.Maxi hat eine Erstlaufzeit von einem Jahr, gerechnet ab dem Ersten des Monats in dem der Vertrag in Kraft tritt. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mindestens einen Monat vor Ende der Laufzeit in Textform gekündigt wird.
- 1.3 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer zweiwöchigen Frist in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu kündigen oder der EW Eichsfeldgas GmbH in gleicher Form und Frist mitzuteilen, dass er den Vertrag für seine neue Verbrauchsstelle fortsetzen möchte. Die EW Eichsfeldgas GmbH wird unverzüglich prüfen, ob die Vertragsfortsetzung möglich ist und die Fortsetzung innerhalb von zwei Wochen in Textform ablehnen oder bestätigen.
- 1.4 Die EW Eichsfeldgas GmbH bestätigt eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform. Die EW Eichsfeldgas GmbH wird an einem Lieferantenwechsel zügig und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben mitwirken; zusätzliche Entgelte werden hierfür nicht erhoben.

2. Voraussetzung für die Stromlieferung:

- 2.1 Die Lieferung setzt einen bestehenden und vom Netzbetreiber nicht unterbrochenen Anschluss an das Niederspannungsnetz des örtlichen Netzbetreibers sowie einen vom Messstellenbetreiber nicht unterbrochenen Messstellenbetrieb voraus. Für den Netzanschluss und die Netznutzung bzw. den Messstellenbetrieb gelten die jeweils gültigen Bedingungen des Anschlussvertrages und des Anschlussnutzungsvertrages mit dem örtlichen Netzbetreiber bzw. die mit dem Messstellenbetreiber vereinbarten Regelungen.
- 2.2 Der jährliche Stromverbrauch liegt unter 100.000 kWh und die maximale Leistungsentnahme unter 30 kW. Bei dauerhafter Überschreitung dieser Mengen wird ein Individualvertrag vereinbart.

3. Abrechnung:

- 3.1 Die Zählerstände werden grundsätzlich einmal jährlich am Ende des Abrechnungsjahres vom Kunden nach Aufforderung durch die EW Eichsfeldgas GmbH abgelesen. Beginn und Ende des Abrechnungsjahres werden dem Kunden in der Vertragsbestätigung mitgeteilt. Der Kunde kann der Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Werden vom Kunden keine Zählerstände übermittelt, so ist die EW Eichsfeldgas GmbH berechtigt, den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem übermittelten Prognoseverbrauch des örtlichen Netzbetreibers zu schätzen. Ändern sich die Preise im Abrechnungszeitraum, kann der Kunde den zum Zeitpunkt der Änderung abgelesenen Zählerstand in Textform melden. Andernfalls wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen werden auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte berücksichtigt.
- 3.2 Abweichend wird angeboten, den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (jeweils: unterjährige Abrechnung) auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung abzurechnen. Für eine unterjährige Abrechnung entstehen Mehrkosten. Kunden, deren Verbrauchswerte über ein intelligentes Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes auslesen werden, wird eine monatliche Verbrauchsinformation, die auch die Kosten widerspiegelt, kostenfrei bereitgestellt. Die EW Eichsfeldgas GmbH wird dem Kunden die Abrechnung spätestens sechs Wochen nach Erhalt der Verbrauchsdaten zur Verfügung stellen.
- 3.3 Der Kunde zahlt im Abrechnungsjahr monatliche Abschläge an die EW Eichsfeldgas GmbH. Die Abschläge enthalten die gesetzlich gültige Umsatzsteuer von 19 %.

4. Preisbestandteile, Preis Anpassungen und Sonderkündigungsrecht:

- 4.1 Der Nettopreis setzt sich aus folgenden Kosten zusammen: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte (Netzentgelte), das Entgelt für den Messstellenbetrieb und die Messung, die Konzessionsabgabe, die Stromsteuer, die Umlagen und Belastungen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die Sonderkündenumlage nach § 19 StromNEV, die Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Absatz 5 EnWG sowie die Umlage nach § 13 Absatz 4b EnWG / § 18 ABLaV zu abschaltbaren Lasten. Die Bruttopreise (fett gedruckt) enthalten die ab 1. Januar 2007 gesetzlich gültige Umsatzsteuer von 19 %.
- 4.2 Anpassungen der Preise für den ew.Strom.Maxi erfolgen entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 StromGVV im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB, die der Kunde gerichtlich überprüfen lassen kann. Bei dieser Leistungsbestimmung sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 4.1 dieser Stromlieferbedingungen maßgeblich sind. Die EW Eichsfeldgas GmbH ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. In beiden Fällen ermittelt sich der Umfang der Preis Anpassung auf der Grundlage einer Saldierung von Kostenänderungen (Kostensteigerungen und Kostensenkungen).
- 4.3 Die EW Eichsfeldgas GmbH prüft mindestens alle zwölf Monate die Entwicklung der für die Preisermittlung nach Ziffer 4.1 dieser Stromlieferbedingungen maßgeblichen Kosten. Kostensenkungen wird dabei im Rahmen billigen Ermessens nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wie Kostenerhöhungen.
- 4.4 Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die EW Eichsfeldgas GmbH ist verpflichtet, zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderung auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen; hierbei sind Umfang, Anlass und die Voraussetzungen der jeweiligen Preisänderung in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form anzugeben; ebenso ist der Kunde auf das Kündigungsrecht nach Ziffer 4.5 hinzuweisen. Abweichend hiervon werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung an den Kunden weitergegeben.
- 4.5 Dem Kunden steht im Fall einer Preisänderung nach Ziffer 4.2 das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Datum des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die EW Eichsfeldgas GmbH bestätigt eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform. Änderungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.
- 4.6 Die Ziffern 4.2 bis 4.5 gelten – vorbehaltlich ausdrücklich anderstehender gesetzlicher Regelungen – auch, soweit eine unmittelbare Verteuerung oder Verbilligung der Beschaffung, Netznutzung oder des Verbrauches von elektrischer Energie durch Steuern, Abgaben, Umlagen oder vom Netzbetreiber in Rechnung gestellter Entgelte infolge nach Vertragsschluss in Kraft tretender deutscher oder europäischer Gesetze, Verordnungen, Richtlinien oder Maßnahmen des Netzbetreibers eintritt.
- 4.7 Sofern der Kunde einen Dritten mit dem Messstellenbetrieb beauftragt, wird EW Eichsfeldgas GmbH dem Kunden die Netto-Preise nur noch in Höhe des um die Kosten für den Messstellenbetrieb bereinigten Anteils in Rechnung stellen.

5. Zahlungsweise, Verzug, Unterbrechung der Versorgung und fristlose Kündigung:

- 5.1 Der Kunde wählt entweder das bequeme SEPA-Lastschriftmandat oder zahlt per Überweisung. Hat der Kunde das Lastschriftinzugsverfahren gewählt, stellt er sicher, dass die für einen problemlosen Lastschriftinzug notwendige Deckung auf dem Konto vorhanden ist. Die EW Eichsfeldgas GmbH behält sich vor, etwaige Rückläuferkosten an den Kunden weiterzuberechnen, wenn und soweit dieser die Rücklastschrift zu vertreten hat. Bei Zahlung durch Überweisung oder im Lastschriftverfahren genügt der Kunde seiner Verpflichtung zur rechtzeitigen Zahlung, wenn er nach dem normalen Verlauf mit rechtzeitiger Gutschrift auf dem Konto der EW Eichsfeldgas GmbH rechnen konnte.
- 5.2 Forderungen aus Rechnungen werden innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum fällig, sofern in der Zahlungsaufforderung nichts anderes angegeben ist. Abschlagszahlungen werden zum jeweilig benannten Fälligkeitstermin fällig. Einzelheiten zu den zum Zahlungsaufschub bzw. zur Zahlungsverweigerung berechtigenden Einwänden und zu den Beschränkungen der Aufrechnung ergeben sich aus § 17 StromGVV.
- 5.3 Die EW Eichsfeldgas GmbH kann die Versorgung unterbrechen lassen, wenn die Voraussetzungen des § 19 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 4 StromGVV vorliegen. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen. Der Kunde trägt den Aufwand des jeweiligen Netzbetreibers für die Sperrung sowie die Wiederaufnahme der Versorgung. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.
- 5.4 Der EW Eichsfeldgas GmbH steht außerdem das Recht zu, den Stromliefervertrag nach zweimaliger Mahnung mit einer Frist von zwei Wochen außerordentlich zu kündigen, wenn der Kunde trotz Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt oder wiederholt Forderungen nicht fristgerecht ausgleicht. Das Recht zur fristlosen Kündigung nach § 21 StromGVV bleibt unberührt.

- 5.5 Bei Zahlungsverzug wird für jede, sich an die Verzugsbegründung anschließende schriftliche Zahlungsaufforderung ein Betrag von 2,50 EUR erhoben. Der Nachweis, dass solche Kosten nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden sind, steht dem Kunden offen.

6. Vertragsänderungen; Sonderkündigungsrecht:

- 6.1 Diese Stromlieferbedingungen beruhen auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen gesetzlichen Rahmenbedingungen wie Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV), Stromnetzanschlussverordnung (StromNZV), Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) sowie auf den Vorgaben der höchstgerichtlichen Rechtsprechung und der Regulierungsbehörden.
- 6.2 Bei Änderung dieser Rahmenbedingungen ist die EW Eichsfeldgas GmbH im Rahmen billigen Ermessens berechtigt, die Stromlieferbedingungen, nicht aber ihre Verpflichtung zur Stromlieferung zu den aus Ziffer 1 des Stromliefervertrages ersichtlichen Konditionen, anzupassen wie zur Berücksichtigung der geänderten Rahmenbedingungen notwendig.
- 6.3 Vertragsänderungen nach Ziffer 6.2 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach brieflicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgt. Die EW Eichsfeldgas GmbH ist verpflichtet, die beabsichtigten Änderungen in Form einer brieflichen Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite bekannt zu machen; hierbei sind Umfang, Anlass und die Voraussetzungen der jeweiligen Änderung der Stromlieferbedingungen in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu erläutern; ebenso ist der Kunde auf das Kündigungsrecht nach Ziffer 6.4 hinzuweisen. Änderungen der Vertragsbedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.
- 6.4 Dem Kunden steht im Fall einer Vertragsänderung nach Ziffer 6.2 das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen (§ 41 Absatz 3 Satz 2 EnWG). Die Kündigung bedarf der Textform. Die EW Eichsfeldgas GmbH bestätigt eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform.
- 6.5 § 313 BGB bleibt unberührt.

7. Leistungsbefreiung / Haftung:

- 7.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten der Stromversorgung durch Störungen des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses gilt § 6 Absatz 3 Satz 1 StromGVV entsprechend, d.h. bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die EW Eichsfeldgas GmbH von ihrer Leistungsspflicht befreit. Das gilt nicht, soweit die Unterbrechung der Stromversorgung auf unberechtigten Maßnahmen der EW Eichsfeldgas GmbH gem. Ziffer 5.3 beruht. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV). Auf Verlangen des Kunden wird EW Eichsfeldgas GmbH unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 7.2 In allen übrigen Fällen haftet die EW Eichsfeldgas GmbH sowie ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nur für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die EW Eichsfeldgas GmbH haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Im Fall leicht fahrlässiger Verletzung solcher Pflichten ist die Haftung der Höhe nach auf den Schaden begrenzt, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

8. Weitere Bestimmungen:

- 8.1 Soweit in diesem Vertrag einschließlich dieser Lieferbedingungen nichts anderes vereinbart ist, gilt die nachfolgend abgedruckte „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“ entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Grundversorgers die EW Eichsfeldgas GmbH tritt.
- 8.2 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages bei verständlicher Würdigung der Interessen beider Vertragspartner am nächsten kommt. Für die Schließung von Regelungslücken gilt entsprechendes.
- 8.3 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf Dritte übertragen werden. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.
- 8.4 Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von der EW Eichsfeldgas GmbH automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) verwendet und gegebenenfalls übermittelt. Hierbei werden die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes beachtet. Einzelheiten entnehmen Sie der Kundeninformation zur Verarbeitung personenbezogener Daten.
- 8.5 Informationen zu den jeweils gültigen Preisen und Lieferbedingungen sind bei der EW Eichsfeldgas GmbH zu erfragen oder im Internet unter www.ew-eichsfeldgas.de erhältlich. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten erteilt der örtliche Netzbetreiber.
- 8.6 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen und dieser Bestimmung bedürfen der Textform.

9. Beschwerdeverfahren und Informationen zur Schlichtungsstelle Energie:

- 9.1 Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit der Energielieferung können an den Verbraucherservice der EW Eichsfeldgas GmbH per Post (EW Eichsfeldgas GmbH, Worbis, Hausener Weg 32, 37339 Leinefelde-Worbis), telefonisch (036074 384-0) oder per E-Mail (eichsfeldgas@ew-netz.de) gerichtet werden. Die Beanstandungen werden innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde von der EW Eichsfeldgas GmbH beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die EW Eichsfeldgas GmbH die Gründe in Textform unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 11b EnWG mit Angabe der Anschrift und der Webseite der Schlichtungsstelle darlegen. Dem Verbraucher steht es in diesem Fall frei, zur Beilegung der Streitigkeit ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie zu beantragen. Die Schlichtungsstelle Energie ist unter den folgenden Kontaktdaten erreichbar: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin. Tel.: 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de; E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de. Die EW Eichsfeldgas GmbH ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
- 9.2 Darüber hinaus kann sich der Verbraucher an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas unter den folgenden Kontaktdaten wenden: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 80 01, 53105 Bonn. Tel.: Mo.-Fr. von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr, 030 22480-500 oder 01805 101000 - Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min), Fax: 030 22480-323, Internet: www.bundesnetzagentur.de; E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 1631) zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 14.03.2019 (BGBl. I S. 336)

Inhaltsübersicht

Teil 1 - Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen
- § 2 Vertragsschluss
- § 3 Ersatzversorgung
- Teil 2 - Versorgung**
- § 4 Bedarfsdeckung
- § 5 Art der Versorgung, Änderungen der Allgemeinen Preise und ergänzenden Bedingungen
- § 5a Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen staatlich gesetzter oder regulierter Belastungen
- § 6 Umfang der Grundversorgung
- § 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

Teil 3 - Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

- § 8 Messeinrichtungen
- § 9 Zutrittsrecht
- § 10 Vertragsstrafe

Teil 4 - Abrechnung der Energielieferung

- § 11 Ablesung
- § 12 Abrechnung
- § 13 Abschlagszahlungen
- § 14 Vorauszahlungen
- § 15 Sicherheitsleistung
- § 16 Rechnungen und Abschläge
- § 17 Zahlung, Verzug
- § 18 Berechnungsfehler

Teil 5 - Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

- § 19 Unterbrechung der Versorgung
- § 20 Kündigung
- § 21 Fristlose Kündigung

Teil 6 - Schlussbestimmungen

- § 22 Gerichtsstand
- § 23 Übergangsregelung

Teil 1 - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Elektrizität zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Soweit die Messung mit einer Messeinrichtung nach § 2 Nummer 7 oder 15 des Messstellenbetriebgesetzes erfolgt und auf Wunsch den Kunden mit dem Grundversorger nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, beinhaltet der Grundversorgungsvertrag einen kombinierten Vertrag im Sinne des § 9 Absatz 2 des Messstellenbetriebgesetzes, in dessen Rahmen der Grundversorger nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebgesetzes den Messstellenvertrag mit dem Messstellenbetreiber abschließt. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorgungsverträge, soweit diese nicht vor dem 8. November 2006 beendet wurden sind.

(2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.

(3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Elektrizität durchführt.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.

(2) Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Elektrizität unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen begründet hat.

(3) Ein Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Vertrages muss alle für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere auch:

1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht und Registernummer oder Familienname und Vorname sowie Adresse und Kundennummer),
2. Angaben über die Anlagenadresse und die Bezeichnung des Zählers oder den Aufstellungsort des Zählers,
3. Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),
4. Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und zum Messstellenbetreiber sowie
5. Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, wobei folgende Belastungen, soweit sie Kalkulationsbestandteil der geltenden Allgemeinen Preise sind, gesondert auszuweisen sind:
 - a) die Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378, 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436, 2725) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist,
 - c) jeweils gesondert die Umlagen und Aufschläge nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, § 26 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, § 19 Absatz 2 der Stromentgeltverordnung, § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998),
 - d) jeweils gesondert die Netzentgelte und, soweit sie nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Gegenstand des Grundversorgungsvertrages sind, die Entgelte des Messstellenbetreibers oder die Entgelte der Betreiber von Energieversorgungsnetzen für den Messstellenbetrieb und die Messung.

Wenn dem Grundversorger die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen. Zusätzlich zu den Angaben nach Satz 1 Nummer 5 hat der Grundversorger den auf die Grundversorgung entfallenden Kostenanteil anzugeben, der sich rechnerisch nach Abzug der Umsatzsteuer und der Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 von dem Allgemeinen Preis ergibt, und diesen Kostenanteil getrennt zu benennen. Der Grundversorger hat die jeweiligen Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 sowie die Angaben nach Satz 3 in ihrer jeweiligen Höhe mit der Veröffentlichung der Allgemeinen Preise nach § 36 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Auf die Veröffentlichung der jeweiligen Höhe der in Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c genannten Belastungen auf einer Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber hat der Grundversorger ergänzend hinzuweisen. Zusätzlich ist in dem Vertrag oder der Vertragsbestätigung hinzuweisen auf

1. die Allgemeinen Bedingungen und auf diese ergänzenden Bedingungen,
 2. die Möglichkeit des Kunden, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber nach § 6 Absatz 3 Satz 1 geltend zu machen und
 3. das Recht des Kunden nach § 11b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eine Schlichtungsstelle anzurufen, die Anschrift und die Webseite der zuständigen Schlichtungsstelle, die Verpflichtung des Lieferanten zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren sowie auf den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas und dessen Anschrift.
- Die Hinweise nach Satz 3 Nummer 3 hat der Grundversorger auch auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(4) Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für die ergänzenden Bedingungen; diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu geben und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(5) Der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.

§ 3 Ersatzversorgung

(1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten die §§ 4 bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20 Abs. 3 entsprechend; § 11 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.

(2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Elektrizitätsbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Abs. 2 ist hinzuweisen.

Teil 2 - Versorgung

§ 4 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

§ 5 Art der Versorgung, Änderungen der Allgemeinen Preise und ergänzenden Bedingungen

(1) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

(2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen, hierbei hat er den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen einer Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Absatz 3 und die Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und Satz 3 in übersichtlicher Form anzugeben.

(3) Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 5 a Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen staatlich gesetzter oder regulierter Belastungen

(1) Bei Änderungen der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5, die in die Kalkulation des Allgemeinen Preises eingeflossen sind, ist der Grundversorger unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Allgemeinen Preise jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c, ist der Grundversorger abweichend von Satz 1 verpflichtet, die Allgemeinen Preise unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Die Verpflichtung zur Neuermittlung nach Satz 2 entsteht in dem Zeitraum vom 15. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres erst, wenn alle von Satz 1 erfassten Belastungen für das Folgejahr feststehen.

(2) Sonstige Rechte und Verpflichtungen zur Neukalkulation und die Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf Änderungen der Allgemeinen Preise sowie die Pflichten des Grundversorgers nach § 5 Absatz 2 und die Rechte des Kunden nach § 5 Absatz 3 bleiben unberührt.

§ 6 Umfang der Grundversorgung

(1) Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern und, soweit nicht nach § 1 Absatz 1 Satz 3 etwas anderes vereinbart ist, mit Messstellenbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederdruckanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederdruckanschlussverordnung unterbrochen hat oder
3. soweit und solange der Grundversorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetreibers handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten;

Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln.

Teil 3 - Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

§ 8 Messeinrichtungen

(1) Die vom Grundversorger gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebgesetzes festgestellt.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 10 Vertragsstrafe

- (1) Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Geräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- (3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 über einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

Teil 4

Abrechnung der Energielieferung

§ 11 Ablesung

- (1) Der Grundversorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwert zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
- (2) Der Grundversorger kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
 1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Abs. 1,
 2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
 3. bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesungerfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Grundversorger darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

(3) Wenn der Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder der Grundversorger das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Grundversorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

§ 12 Abrechnung

- (1) Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erfälsabhängiger Abgabensätze.
- (3) Im Falle einer Belieferung nach § 2 Abs. 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den von dem Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

§ 13 Abschlagszahlungen

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 14 Vorauszahlungen

- (1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungsteilung zu verrechnen.
- (3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkassenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

§ 15 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst.
- (3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 16 Rechnungen und Abschläge

- (1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.
- (2) Der Grundversorger hat in den ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben.

§ 17 Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
 1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
 2. sofern
 - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangtund solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- (3) Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 18 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

Teil 5

Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

§ 19 Unterbrechung der Versorgung

- (1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.
- (3) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- (4) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 20 Kündigung

- (1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.
- (2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- (3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 21 Fristlose Kündigung

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Abs. 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Teil 6

Schlussbestimmungen

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

§ 23 Übergangsregelung

Der Grundversorger ist verpflichtet, die Kunden durch öffentliche Bekanntgabe und Veröffentlichung auf seiner Internetseite über die Vertragsanpassung nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes zu informieren. Die Anpassung erfolgt, soweit die Frist nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes noch nicht abgelaufen ist, durch die öffentliche Bekanntgabe nach Satz 1 mit Wirkung vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

(2) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 werden bis zum 1. Juli 2007 Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe wirksam, soweit es sich um Änderungen handelt, die nach § 12 Abs. 1 der Bundestarifordnung Elektrizität genehmigt worden sind.

Stromlieferbedingungen

1. Zustandekommen des Vertrages, Vertragslaufzeit, Kündigung:

- 1.1 Der Vertrag kommt mit der Bestätigung durch die EW Eichsfeldgas GmbH zu Stande. Die EW Eichsfeldgas GmbH bestätigt den Auftragsseingang unverzüglich in Textform, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen. Die Belieferung beginnt zu dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum, es sei denn ein Lieferantenwechselprozess ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Bei der Bestimmung des Lieferbeginns trägt die EW Eichsfeldgas GmbH den gesetzlichen Vorgaben bei der Abwicklung des Lieferantenwechsels Rechnung. Der Lieferbeginn erfolgt in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Auftragsseingang bei der EW Eichsfeldgas GmbH.
- 1.2 Der ew.Strom.Maxi hat eine Erstlaufzeit von einem Jahr, gerechnet ab dem Ersten des Monats in dem der Vertrag in Kraft tritt. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mindestens einen Monat vor Ende der Laufzeit in Textform gekündigt wird.
- 1.3 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer zweiwöchigen Frist in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu kündigen oder der EW Eichsfeldgas GmbH in gleicher Form und Frist mitzuteilen, dass er den Vertrag für seine neue Verbrauchsstelle fortsetzen möchte. Die EW Eichsfeldgas GmbH wird unverzüglich prüfen, ob die Vertragsfortsetzung möglich ist und die Fortsetzung innerhalb von zwei Wochen in Textform ablehnen oder bestätigen.
- 1.4 Die EW Eichsfeldgas GmbH bestätigt eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform. Die EW Eichsfeldgas GmbH wird an einem Lieferantenwechsel zügig und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben mitwirken; zusätzliche Entgelte werden hierfür nicht erhoben.

2. Voraussetzung für die Stromlieferung:

- 2.1 Die Lieferung setzt einen bestehenden und vom Netzbetreiber nicht unterbrochenen Anschluss an das Niederspannungsnetz des örtlichen Netzbetreibers sowie einen vom Messstellenbetreiber nicht unterbrochenen Messstellenbetrieb voraus. Für den Netzanschluss und die Netznutzung bzw. den Messstellenbetrieb gelten die jeweils gültigen Bedingungen des Anschlussvertrages und des Anschlussnutzungsvertrages mit dem örtlichen Netzbetreiber bzw. die mit dem Messstellenbetreiber vereinbarten Regelungen.
- 2.2 Der jährliche Stromverbrauch liegt unter 100.000 kWh und die maximale Leistungsentnahme unter 30 kW. Bei dauerhafter Überschreitung dieser Mengen wird ein Individualvertrag vereinbart.

3. Abrechnung:

- 3.1 Die Zählerstände werden grundsätzlich einmal jährlich am Ende des Abrechnungsjahres vom Kunden nach Aufforderung durch die EW Eichsfeldgas GmbH abgelesen. Beginn und Ende des Abrechnungsjahres werden dem Kunden in der Vertragsbestätigung mitgeteilt. Der Kunde kann der Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Werden vom Kunden keine Zählerstände übermittelt, so ist die EW Eichsfeldgas GmbH berechtigt, den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem übermittelten Prognoseverbrauch des örtlichen Netzbetreibers zu schätzen. Ändern sich die Preise im Abrechnungszeitraum, kann der Kunde den zum Zeitpunkt der Änderung abgelesenen Zählerstand in Textform melden. Andernfalls wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen werden auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte berücksichtigt.
- 3.2 Abweichend wird angeboten, den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (jeweils: unterjährige Abrechnung) auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung abzurechnen. Für eine unterjährige Abrechnung entstehen Mehrkosten. Kunden, deren Verbrauchswerte über ein intelligentes Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes ausgelesen werden, wird eine monatliche Verbrauchsinformation, die auch die Kosten widerspiegelt, kostenfrei bereitgestellt. Die EW Eichsfeldgas GmbH wird dem Kunden die Abrechnung spätestens sechs Wochen nach Erhalt der Verbrauchsdaten zur Verfügung stellen.
- 3.3 Der Kunde zahlt im Abrechnungsjahr monatliche Abschläge an die EW Eichsfeldgas GmbH. Die Abschläge enthalten die gesetzlich gültige Umsatzsteuer von 19 %.

4. Preisbestandteile, Preis Anpassungen und Sonderkündigungsrecht:

- 4.1 Der Nettopreis setzt sich aus folgenden Kosten zusammen: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte (Netzentgelte), das Entgelt für den Messstellenbetrieb und die Messung, die Konzessionsabgabe, die Stromsteuer, die Umlagen und Belastungen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die Sonderkündenumlage nach § 19 StromNEV, die Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Absatz 5 EnWG sowie die Umlage nach § 13 Absatz 4b EnWG / § 18 AbLaV zu abschaltbaren Lasten. Die Bruttopreise (fett gedruckt) enthalten die ab 1. Januar 2007 gesetzlich gültige Umsatzsteuer von 19 %.
- 4.2 Anpassungen der Preise für den ew.Strom.Maxi erfolgen entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 StromGVV im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB, die der Kunde gerichtlich überprüfen lassen kann. Bei dieser Leistungsbestimmung sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 4.1 dieser Stromlieferbedingungen maßgeblich sind. Die EW Eichsfeldgas GmbH ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. In beiden Fällen ermittelt sich der Umfang der Preis Anpassung auf der Grundlage einer Saldierung von Kostenänderungen (Kostensteigerungen und Kostensenkungen).
- 4.3 Die EW Eichsfeldgas GmbH prüft mindestens alle zwölf Monate die Entwicklung der für die Preisermittlung nach Ziffer 4.1 dieser Stromlieferbedingungen maßgeblichen Kosten. Kostensenkungen wird dabei im Rahmen billigen Ermessens nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wie Kostenerhöhungen.
- 4.4 Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die EW Eichsfeldgas GmbH ist verpflichtet, zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderung auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen; hierbei sind Umfang, Anlass und die Voraussetzungen der jeweiligen Preisänderung in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form anzugeben; ebenso ist der Kunde auf das Kündigungsrecht nach Ziffer 4.5 hinzuweisen. Abweichend hiervon werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung an den Kunden weitergegeben.
- 4.5 Dem Kunden steht im Fall einer Preisänderung nach Ziffer 4.2 das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Datum des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die EW Eichsfeldgas GmbH bestätigt eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform. Änderungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.
- 4.6 Die Ziffern 4.2 bis 4.5 gelten – vorbehaltlich ausdrücklich anderstehender gesetzlicher Regelungen – auch, soweit eine unmittelbare Verteuerung oder Verbilligung der Beschaffung, Netznutzung oder des Verbrauches von elektrischer Energie durch Steuern, Abgaben, Umlagen oder vom Netzbetreiber in Rechnung gestellter Entgelte infolge nach Vertragsschluss in Kraft tretender deutscher oder europäischer Gesetze, Verordnungen, Richtlinien oder Maßnahmen des Netzbetreibers eintritt.
- 4.7 Sofern der Kunde einen Dritten mit dem Messstellenbetrieb beauftragt, wird EW Eichsfeldgas GmbH dem Kunden die Netto-Preise nur noch in Höhe des um die Kosten für den Messstellenbetrieb bereinigten Anteils in Rechnung stellen.

5. Zahlungsweise, Verzug, Unterbrechung der Versorgung und fristlose Kündigung:

- 5.1 Der Kunde wählt entweder das bequeme SEPA-Lastschriftmandat oder zahlt per Überweisung. Hat der Kunde das Lastschriftinzugsverfahren gewählt, stellt er sicher, dass die für einen problemlosen Lastschriftinzug notwendige Deckung auf dem Konto vorhanden ist. Die EW Eichsfeldgas GmbH behält sich vor, etwaige Rückläuferkosten an den Kunden weiterzuberechnen, wenn und soweit dieser die Rücklastschrift zu vertreten hat. Bei Zahlung durch Überweisung oder im Lastschriftverfahren genügt der Kunde seiner Verpflichtung zur rechtzeitigen Zahlung, wenn er nach dem normalen Verlauf mit rechtzeitiger Gutschrift auf dem Konto der EW Eichsfeldgas GmbH rechnen konnte.
- 5.2 Forderungen aus Rechnungen werden innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum fällig, sofern in der Zahlungsaufforderung nichts anderes angegeben ist. Abschlagszahlungen werden zum jeweilig benannten Fälligkeitstermin fällig. Einzelheiten zu den zum Zahlungsaufschub bzw. zur Zahlungsverweigerung berechtigenden Einwänden und zu den Beschränkungen der Aufrechnung ergeben sich aus § 17 StromGVV.
- 5.3 Die EW Eichsfeldgas GmbH kann die Versorgung unterbrechen lassen, wenn die Voraussetzungen des § 19 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 4 StromGVV vorliegen. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen. Der Kunde trägt den Aufwand des jeweiligen Netzbetreibers für die Sperrung sowie die Wiederaufnahme der Versorgung. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.
- 5.4 Der EW Eichsfeldgas GmbH steht außerdem das Recht zu, den Stromliefervertrag nach zweimaliger Mahnung mit einer Frist von zwei Wochen außerordentlich zu kündigen, wenn der Kunde trotz Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt oder wiederholt Forderungen nicht fristgerecht ausgleicht. Das Recht zur fristlosen Kündigung nach § 21 StromGVV bleibt unberührt.

- 5.5 Bei Zahlungsverzug wird für jede, sich an die Verzugsbegründung anschließende schriftliche Zahlungsaufforderung ein Betrag von 2,50 EUR erhoben. Der Nachweis, dass solche Kosten nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden sind, steht dem Kunden offen.

6. Vertragsänderungen; Sonderkündigungsrecht:

- 6.1 Diese Stromlieferbedingungen beruhen auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen gesetzlichen Rahmenbedingungen wie Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV), Stromnetzanschlussverordnung (StromNZV), Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) sowie auf den Vorgaben der höchstgerichtlichen Rechtsprechung und der Regulierungsbehörden.
- 6.2 Bei Änderung dieser Rahmenbedingungen ist die EW Eichsfeldgas GmbH im Rahmen billigen Ermessens berechtigt, die Stromlieferbedingungen, nicht aber ihre Verpflichtung zur Stromlieferung zu den aus Ziffer 1 des Stromliefervertrages ersichtlichen Konditionen, anzupassen wie zur Berücksichtigung der geänderten Rahmenbedingungen notwendig.
- 6.3 Vertragsänderungen nach Ziffer 6.2 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach brieflicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgt. Die EW Eichsfeldgas GmbH ist verpflichtet, die beabsichtigten Änderungen in Form einer brieflichen Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite bekannt zu machen; hierbei sind Umfang, Anlass und die Voraussetzungen der jeweiligen Änderung der Stromlieferbedingungen in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu erläutern; ebenso ist der Kunde auf das Kündigungsrecht nach Ziffer 6.4 hinzuweisen. Änderungen der Vertragsbedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.
- 6.4 Dem Kunden steht im Fall einer Vertragsänderung nach Ziffer 6.2 das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen (§ 41 Absatz 3 Satz 2 EnWG). Die Kündigung bedarf der Textform. Die EW Eichsfeldgas GmbH bestätigt eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform.
- 6.5 § 313 BGB bleibt unberührt.

7. Leistungsbeziehung / Haftung:

- 7.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten der Stromversorgung durch Störungen des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses gilt § 6 Absatz 3 Satz 1 StromGVV entsprechend, d.h. bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, die EW Eichsfeldgas GmbH von ihrer Leistungsspflicht befreit. Das gilt nicht, soweit die Unterbrechung der Stromversorgung auf unberechtigten Maßnahmen der EW Eichsfeldgas GmbH gem. Ziffer 5.3 beruht. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV). Auf Verlangen des Kunden wird EW Eichsfeldgas GmbH unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 7.2 In allen übrigen Fällen haftet die EW Eichsfeldgas GmbH sowie ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nur für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die EW Eichsfeldgas GmbH haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Im Fall leicht fahrlässiger Verletzung solcher Pflichten ist die Haftung der Höhe nach auf den Schaden begrenzt, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

8. Weitere Bestimmungen:

- 8.1 Soweit in diesem Vertrag einschließlich dieser Lieferbedingungen nichts anderes vereinbart ist, gilt die nachfolgend abgedruckte „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“ entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Grundversorgers die EW Eichsfeldgas GmbH tritt.
- 8.2 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages bei verständiger Würdigung der Interessen beider Vertragspartner am nächsten kommt. Für die Schließung von Regelungslücken gilt entsprechendes.
- 8.3 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf Dritte übertragen werden. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.
- 8.4 Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von der EW Eichsfeldgas GmbH automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) verwendet und gegebenenfalls übermittelt. Hierbei werden die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes beachtet. Einzelheiten entnehmen Sie der Kundeninformation zur Verarbeitung personenbezogener Daten.
- 8.5 Informationen zu den jeweils gültigen Preisen und Lieferbedingungen sind bei der EW Eichsfeldgas GmbH zu erfragen oder im Internet unter www.ew-eichsfeldgas.de erhältlich. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten erteilt der örtliche Netzbetreiber.
- 8.6 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen und dieser Bestimmung bedürfen der Textform.

9. Beschwerdeverfahren und Informationen zur Schlichtungsstelle Energie:

- 9.1 Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit der Energielieferung können an den Verbraucherservice der EW Eichsfeldgas GmbH per Post (EW Eichsfeldgas GmbH, Worbis, Hausener Weg 32, 37339 Leinefelde-Worbis), telefonisch (036074 384-0) oder per E-Mail (eichsfeldgas@ew-netz.de) gerichtet werden. Die Beanstandungen werden innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde von der EW Eichsfeldgas GmbH beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die EW Eichsfeldgas GmbH die Gründe in Textform unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 11b EnWG mit Angabe der Anschrift und der Webseite der Schlichtungsstelle darlegen. Dem Verbraucher steht es in diesem Fall frei, zur Beilegung der Streitigkeit ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie zu beantragen. Die Schlichtungsstelle Energie ist unter den folgenden Kontaktdaten erreichbar: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin. Tel.: 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de; E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de. Die EW Eichsfeldgas GmbH ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
- 9.2 Darüber hinaus kann sich der Verbraucher an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas unter den folgenden Kontaktdaten wenden: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 80 01, 53105 Bonn. Tel.: Mo.-Fr. von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr, 030 22480-500 oder 01805 101000 - Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min), Fax: 030 22480-323, Internet: www.bundesnetzagentur.de; E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 1631) zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 14.03.2019 (BGBl. I S. 336)

Inhaltsübersicht

Teil 1 - Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen
- § 2 Vertragsschluss
- § 3 Ersatzversorgung

Teil 2 - Versorgung

- § 4 Bedarfsdeckung
- § 5 Art der Versorgung, Änderungen der Allgemeinen Preise und ergänzenden Bedingungen
- § 5a Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen staatlich gesetzter oder regulierter Belastungen
- § 6 Umfang der Grundversorgung
- § 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

Teil 3 - Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

- § 8 Messeinrichtungen
- § 9 Zutrittsrecht
- § 10 Vertragsstrafe

Teil 4 - Abrechnung der Energielieferung

- § 11 Ablesung
- § 12 Abrechnung
- § 13 Abschlagszahlungen
- § 14 Vorauszahlungen
- § 15 Sicherheitsleistung
- § 16 Rechnungen und Abschläge
- § 17 Zahlung, Verzug
- § 18 Berechnungsfehler

Teil 5 - Beendigung des Grundversorungsverhältnisses

- § 19 Unterbrechung der Versorgung
- § 20 Kündigung
- § 21 Fristlose Kündigung

Teil 6 - Schlussbestimmungen

- § 22 Gerichtsstand
- § 23 Übergangsregelung

Teil 1 - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Elektrizität zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Soweit die Messung mit einer Messeinrichtung nach § 2 Nummer 7 oder 15 des Messstellenbetriebesgesetzes erfolgt und auf Wunsch den Kunden mit dem Grundversorger nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, beinhaltet der Grundversorungsvertrag einen kombinierten Vertrag im Sinne des § 9 Absatz 2 des Messstellenbetriebesgesetzes, in dessen Rahmen der Grundversorger nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebesgesetzes den Messstellenvertrag mit dem Messstellenbetreiber abschließt. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorungsverträge, soweit diese nicht vor dem 8. November 2006 beendet wurden sind.
- (2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.
- (3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Elektrizität durchführt.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Der Grundversorungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.
- (2) Kommt der Grundversorungsvertrag dadurch zustande, dass Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Elektrizität unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen begründet hat.
- (3) Ein Grundversorungsvertrag oder die Bestätigung des Vertrages muss alle für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere auch:
6. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht und Registernummer oder Familienname und Vorname sowie Adresse und Kundennummer),
 7. Angaben über die Anlagenadresse und die Bezeichnung des Zählers oder den Aufstellungsort des Zählers,
 8. Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),
 9. Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und zum Messstellenbetreiber sowie
 10. Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, wobei folgende Belastungen, soweit sie Kalkulationsbestandteil der geltenden Allgemeinen Preise sind, gesondert auszuweisen sind:
 - a) die Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378, 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436, 2725) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist,
 - c) jeweils gesondert die Umlagen und Aufschläge nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, § 26 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, § 19 Absatz 2 der Stromzentgeltverordnung, § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998),
 - d) jeweils gesondert die Netzentgelte und, soweit sie nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Gegenstand des Grundversorungsvertrages sind, die Entgelte des Messstellenbetreibers oder die Entgelte der Betreiber von Energieversorgungsnetzen für den Messstellenbetrieb und die Messung.

Wenn dem Grundversorger die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen. Zusätzlich zu den Angaben nach Satz 1 Nummer 5 hat der Grundversorger den auf die Grundversorgung entfallenden Kostenanteil anzugeben, der sich rechnerisch nach Abzug der Umsatzsteuer und der Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 von dem Allgemeinen Preis ergibt, und diesen Kostenanteil getrennt zu benennen. Der Grundversorger hat die jeweiligen Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 sowie die Angaben nach Satz 3 in ihrer jeweiligen Höhe mit der Veröffentlichung der Allgemeinen Preise nach § 36 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Auf die Veröffentlichung der jeweiligen Höhe der in Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c genannten Belastungen auf einer Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber hat der Grundversorger ergänzend hinzuweisen. Zusätzlich ist in dem Vertrag oder der Vertragsbestätigung hinzuweisen auf

1. die Allgemeinen Bedingungen und auf diese ergänzenden Bedingungen,
 2. die Möglichkeit des Kunden, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber nach § 6 Absatz 3 Satz 1 geltend zu machen und
 3. das Recht des Kunden nach § 11b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eine Schlichtungsstelle anzurufen, die Anschrift und die Webseite der zuständigen Schlichtungsstelle, die Verpflichtung des Lieferanten zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren sowie auf den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas und dessen Anschrift.
- Die Hinweise nach Satz 3 Nummer 3 hat der Grundversorger auch auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.
- (4) Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für die ergänzenden Bedingungen; diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu geben und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.
- (5) Der Abschluss eines Grundversorungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.

§ 3 Ersatzversorgung

(1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten die §§ 4 bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20 Abs. 3 entsprechend; § 11 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.

(2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Elektrizitätsbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Abs. 2 ist hinzuweisen.

Teil 2 - Versorgung

§ 4 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

§ 5 Art der Versorgung, Änderungen der Allgemeinen Preise und ergänzenden Bedingungen

- (1) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.
- (2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen, hierbei hat er den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen einer Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Absatz 3 und die Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und Satz 3 in übersichtlicher Form anzugeben.
- (3) Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 5 a Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen staatlich gesetzter oder regulierter Belastungen

- (1) Bei Änderungen der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5, die in die Kalkulation des Allgemeinen Preises eingeflossen sind, ist der Grundversorger unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Allgemeinen Preise jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c, ist der Grundversorger abweichend von Satz 1 verpflichtet, die Allgemeinen Preise unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Die Verpflichtung zur Neuermittlung nach Satz 2 entsteht in dem Zeitraum vom 15. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres erst, wenn alle von Satz 1 erfassten Belastungen für das Folgejahr feststehen.
- (2) Sonstige Rechte und Verpflichtungen zur Neukalkulation und die Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf Änderungen der Allgemeinen Preise sowie die Pflichten des Grundversorgers nach § 5 Absatz 2 und die Rechte des Kunden nach § 5 Absatz 3 bleiben unberührt.

§ 6 Umfang der Grundversorgung

- (1) Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern und, soweit nicht nach § 1 Absatz 1 Satz 3 etwas anderes vereinbart ist, mit Messstellenbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.
- (2) Der Grundversorger ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
4. soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
 5. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederdruckanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederdruckanschlussverordnung unterbrochen hat oder
 6. soweit und solange der Grundversorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetreibers handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten;

Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln.

Teil 3 - Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

§ 8 Messeinrichtungen

- (1) Die vom Grundversorger gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebesgesetzes festgestellt.
- (2) Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 10 Vertragsstrafe

- (1) Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Geräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- (3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 über einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

Teil 4

Abrechnung der Energielieferung

§ 11 Ablesung

- (1) Der Grundversorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwert zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
- (2) Der Grundversorger kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
 1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Abs. 1,
 2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
 3. bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesungerfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Grundversorger darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

(3) Wenn der Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder der Grundversorger das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Grundversorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

§ 12 Abrechnung

- (1) Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erfälsabhängiger Abgabensätze.
- (3) Im Falle einer Belieferung nach § 2 Abs. 2 ist entsprechend Absatz 1 eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den von dem Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

§ 13 Abschlagszahlungen

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 14 Vorauszahlungen

- (1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- (3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkassenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

§ 15 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst.
- (3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 16 Rechnungen und Abschläge

- (1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.
- (2) Der Grundversorger hat in den ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben.

§ 17 Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
 1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
 2. sofern
 - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangtund solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- (3) Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 18 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

Teil 5

Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

§ 19 Unterbrechung der Versorgung

- (1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.
- (3) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- (4) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 20 Kündigung

- (1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.
- (2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- (3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 21 Fristlose Kündigung

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Abs. 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Teil 6

Schlussbestimmungen

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

§ 23 Übergangsregelung

Der Grundversorger ist verpflichtet, die Kunden durch öffentliche Bekanntgabe und Veröffentlichung auf seiner Internetseite über die Vertragsanpassung nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes zu informieren. Die Anpassung erfolgt, soweit die Frist nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes noch nicht abgelaufen ist, durch die öffentliche Bekanntgabe nach Satz 1 mit Wirkung vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

(2) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 werden bis zum 1. Juli 2007 Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe wirksam, soweit es sich um Änderungen handelt, die nach § 12 Abs. 1 der Bundestarifordnung Elektrizität genehmigt worden sind.